

Sie sind an weiteren wichtigen Informationen zum Energiesparen interessiert?
Wir bieten Ihnen eine kostenlose, persönliche Energieberatung!



**Energieverluste
in einem Ein-
familienhaus:**

Nutzen Sie das Angebot der Energiesparinitiative und rufen Sie uns an oder senden Sie diesen Abschnitt an unsere Anschrift:

**Amt für Umwelt, Energie und Mobilität
Energiesparinitiative
Berliner Str. 60, 63065 Offenbach**

Name _____

Straße _____

PLZ und Ort _____

Tel./Mail: _____

Ich bitte um Informationen über:

Datum und Unterschrift

Wozu brauche ich einen Energieausweis?

Mit dem Beschluss der Energieeinsparverordnung (EnEV) in 2007 wurden die Energieausweise auch für Bestandsgebäude Pflicht.

Nützlich ist der Energieausweis ab sofort, weil er interessierten Personen auf einen Blick wichtige Informationen an die Hand gibt, die es möglich machen die Gebäude zu vergleichen und „Energiefresser“ von „Sparschweinchen“ zu unterscheiden.

Welche Varianten von Energieausweisen gibt es?

Es gibt 2 Varianten von Energieausweisen, beide sind 10 Jahre gültig:

Der Energiepass nach Verbrauch ist preiswert, wenn das Haus eine zentrale Heizung hat. Grundlage ist dann der Energieverbrauch der letzten 3 Jahre. Die Daten geben allerdings keine Auskunft über die energetische Qualität des Gebäudes!

Der Energieausweis nach Bedarf ist nützlich, wenn konkrete Maßnahmen geplant sind. Hier wird die Qualität von Gebäude, Heizung, Haustechnik etc. bemessen und konkrete Maßnahmen werden vorgeschlagen.

Wann brauche ich den Energieausweis?

Für Neubauten und wesentliche Umbauten (z.B. Sanierungen und Anbauten) ist ein Energiebedarfsausweis bereits seit 1.10.2007 Pflicht.

Ab 01. Juli 2008 brauchen alle Wohngebäude bis Baujahr 1965 den Energieausweis, wenn das Gebäude verpachtet, vermietet oder verkauft werden soll.

Ab 1. Januar 2009 gilt diese Vorschrift auch für Wohngebäude ab Baujahr 1966 und ab 01. Juli 2009 auch für alle Nichtwohngebäude.

Bis September 2008 kann zwischen dem Energieausweis nach Bedarf und dem nach Verbrauch gewählt werden. Danach gibt es für Gebäude mit bis zu vier Wohneinheiten, die vor 1978 gebaut wurden (Bauantrag bis 31.10.77), nur noch den Energieausweis nach Bedarf. Für alle anderen gilt immer noch das Wahlrecht.

Gibt es Ausnahmen von der Pflicht zum Energieausweis?

Soweit bei Baudenkmalern oder sonstigen besonders erhaltenswerten Bausubstanzen die Erfüllung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand auslösen, kann von der Verordnung abgewichen werden. Auf Antrag lassen die zuständigen Behörden Ausnahmen zu. Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Denkmalschutzbehörde in Verbindung.